

# Schulreglement

der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, gestützt auf die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996 und die Organisationsverordnung vom 3. November 1997, beschliesst folgendes Reglement über die Schulorganisation der Einwohnergemeinde Wohlen:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

*Zweck und Geltungsbereich*

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt das Volksschulwesen der Gemeinde Wohlen.

<sup>2</sup>Für die Primarstufe Matzwil gilt das Reglement des Schulverbandes Matzwil.

*Aufgaben der Gemeinde*

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Wohlen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup>Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereit.

*Grundsätze*

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Die Gemeinde richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde aus.

<sup>2</sup>Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorgaben.

*Volksschulwesen*

### **Art. 4**

Das Volksschulwesen der Gemeinde Wohlen umfasst:

- a. den zweijährigen Kindergarten;
- b. die Volksschule mit sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I;
- c. die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule nach Art. 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992;
- d. die Gesundheitsdienste;
- e. weitere Angebote nach Art. 47 und 48 dieses Reglements.

## 2. Organisation und Schulbesuch

### 2.1 Organisation

*Schulbezirke*

### **Art. 5**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Wohlen umfasst die Schulbezirke

- a. Wohlen
- b. Murzelen/Innerberg
- c. Uettligen
- d. Säriswil/Möriswil
- e. Hinterkappelen
- f. Matzwil

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die Schulbezirke fest.

*Primarstufe*

### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die Primarstufe Wohlen wird in drei Organisationseinheiten und im Rahmen des Schulverbandes Matzwil geführt:

- a. die Primarschule Wohlen/Murzelen/Innerberg mit den Schulstandorten

- Wohlen und Murzelen;
- b. die Primarschule Uettligen/Säriswil/Möriswil mit dem Schulstandort Uettligen;
  - c. die Primarschule Hinterkappelen.

<sup>2</sup>Die Kindergärten sind in den Primarschulen integriert.

## *Sekundarstufe I*

### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die Sekundarstufe I wird als zwei Organisationseinheiten an den Oberstufenschulen Hinterkappelen und Uettligen geführt. (Fassung vom 7.12.2021)

<sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden in einem durchlässigen Modell gemäss Vorgaben des Kantons unterrichtet.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die genaue Umsetzung. (Fassung vom 7.12.2021)

## **2.2 Schulbesuch**

### *Kindergarten und Primarstufe*

### **Art. 8**

<sup>1</sup>aufgehoben

<sup>2</sup>aufgehoben

<sup>3</sup>aufgehoben

<sup>4</sup>Jedes Kind besucht den Kindergarten oder die Primarstufe am Schulstandort, der dem Schulbezirk, in dem es seinen Aufenthaltsort hat, zugeteilt ist (Art. 6).

<sup>5</sup>Die Kinder aus dem Schulbezirk Matzwil besuchen den Kindergarten in Murzelen.

<sup>6</sup>Aus wichtigen Gründen kann die Leitung Bildung und Kultur den Besuch des Kindergartens oder der Primarstufe an einem andern Schulstandort bewilligen.

### *Primarstufe*

### **Art. 9**

aufgehoben

### *Sekundarstufe I*

### **Art. 10**

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus den Schulbezirken Wohlen/Murzelen/Innerberg, Hinterkappelen und Matzwil besuchen in der Regel die Sekundarstufe I in Hinterkappelen.

<sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus den Schulbezirken Uettligen/Säriswil/Möriswil besuchen in der Regel die Sekundarstufe I in Uettligen. (Fassung vom 7.12.2021)

<sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann die Leitung Bildung und Kultur Schülerinnen und Schülern den Besuch der Sekundarstufe 1 am anderen Schulstandort bewilligen. Sie bezieht beim Entscheid die Grösse der betroffenen Klassen mit ein. (Fassung vom 7.12.2021)

### *Klassenzuteilung der Schülerinnen und Schüler*

### **Art. 11**

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Klassen erfolgt durch die Schulleitungen.

### *Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde*

### **Art. 12**

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler den Kindergarten oder die Volksschule in der Gemeinde Wohlen besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Wohlen unterrichtet werden, Verträge abschliessen.

*Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule*

**Art. 13**

<sup>1</sup>Der Besuch von Angeboten im Rahmen der besonderen Massnahmen durch die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Wohlen erfolgt gemäss kantonaler Verordnung über die besonderen Massnahmen vom 19. September 2007.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere Modell und Konzept, in einer Verordnung.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann betreffend die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule Verträge oder Vereinbarungen mit den beteiligten Gemeinden abschliessen.

### 3. Schulorgane

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

*Schulorgane*

**Art. 14**

<sup>1</sup>Schulorgane der Gemeinde Wohlen sind:

- a. der Gemeinderat;
- b. das Departement Bildung und Kultur;
- c. die Abteilungsleitung Bildung und Kultur (Leitung Bildung und Kultur);
- d. die Schulleitungen.

<sup>2</sup>Für den Bereich der Volksschule besteht eine Departementskommission Bildung. Die Kommission nimmt die Aufgaben nach Art. 36 der Gemeindeverfassung wahr.

*Gemeinderat und Departement Bildung und Kultur*

**Art. 15**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements über strategische Fragen betreffend die Volksschule.

<sup>2</sup>Er entscheidet namentlich über:

- a. die Eröffnung und Aufhebung von Schulstandorten und Klassen;
- b. die Schulraumplanung.

<sup>3</sup>Er kann Zuständigkeiten nach Abs. 1 mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten durch Verordnung dem Departement Bildung und Kultur oder der Leitung Bildung und Kultur zuweisen.

<sup>4</sup>Er regelt in einer Verordnung die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, namentlich betreffend:

- a. die Modalitäten für die Erarbeitung des Budgets sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde;
- b. die schulfremde Benutzung der Schulanlagen nach Anhören der Schulleitungen;
- c. die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

<sup>5</sup>aufgehoben.

*Aufgaben*

**Art. 16**

aufgehoben

*Die Abteilung Bildung und Kultur*

**Art. 17**

aufgehoben

*Bestand*

**Art. 18**

aufgehoben

<i>Konstituierung</i>	<b>Art. 19</b> aufgehoben
<i>Wählbarkeit und Wahl</i>	<b>Art. 20</b> aufgehoben
<i>Ausschreibung der Kommissionssitze</i>	<b>Art. 21</b> aufgehoben
<i>Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</i>	<b>Art. 22</b> aufgehoben
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<b>Art. 23</b> aufgehoben
<i>Beschlussfassung</i>	<b>Art. 24</b> aufgehoben
<i>Protokollführung und Administration</i>	<b>Art. 25</b> aufgehoben
<i>Ausschüsse und Ressorts</i>	<b>Art. 26</b> aufgehoben
<i>Zuständigkeiten</i>	<b>Art. 27</b> aufgehoben
<i>Ausstand</i>	<b>Art. 28</b> aufgehoben
<i>Amtsgeheimnis</i>	<b>Art. 29</b> aufgehoben
<i>Sitzungsgeld</i>	<b>Art. 30</b> aufgehoben

### 3.2 Schulleitungen

<i>Grundsatz</i>	<b>Art. 31</b> Jeder Organisationseinheit nach Art. 6 und Art. 7 dieses Reglements steht eine Schulleitung vor.
<i>Organisation</i>	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen können. <sup>2</sup> aufgehoben <sup>3</sup> aufgehoben
<i>Aufgaben</i>	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulleitungen sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement, durch die Ausführungsbestimmungen dazu (Art. 50 Abs. 1) sowie im Funktionendiagramm (Art. 50 Abs. 2) und im Pflichtenheft geregelt. (Fassung vom 4.12.2018) <sup>2</sup> Insbesondere obliegen den Schulleitungen a. die pädagogische Leitung und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;

- b. das Umsetzen der Beschlüsse der Schulorgane nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c;
- c. die Anstellung der Lehrpersonen nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993;
- d. die Anstellung des Tagesschulpersonals.

<sup>3</sup>Sie stehen der Standortleitung der Tagesschule vor.

<sup>4</sup>Sie nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete Recht zuweist.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat regelt die Zusammenarbeit zwischen den Schulleitungen und der Leitung Bildung und Kultur in einer Verordnung.

*Lehrpersonen für die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule*

**Art. 34**

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen zur Förderung besonderer Massnahmen und des Spezialunterrichts nach Kapitel 2.1 und 2.2 der Verordnung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 19. September 2007 unterstehen der Schulleitung der Organisationseinheit, an welcher sie die meisten Lektionen unterrichten.

<sup>2</sup>Die Lehrpersonen der besonderen Klassen nach Kapitel 2.3 der Verordnung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 19. September 2007 unterstehen der Schulleitung der Organisationseinheit, an welcher sie unterrichten.

<sup>3</sup>Die Regelung nach Abs. 1 und 2 gilt vorbehältlich von Art. 13 Abs. 3 dieses Reglements.

*Sekretariat*

**Art. 35**

<sup>1</sup>Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat.

<sup>2</sup>Die Anstellung erfolgt durch die betreffende Schulleitung.

<sup>3</sup>Für die Mitarbeitenden des Sekretariats gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.

*Zusammensetzung*

**Art. 36**  
aufgehoben

*Geschäftsführung und Protokoll*

**Art. 37**  
aufgehoben

*Vorsitz und Amtsdauer*

**Art. 38**  
aufgehoben

*Aufgaben*

**Art. 39**  
aufgehoben

*Zusammenarbeit*

**Art. 40**  
aufgehoben

*Stellenbeschreibung*

**Art. 41**  
aufgehoben

*Anstellung und Unterstellung*

**Art. 42**  
aufgehoben

**4. Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler**

*Elternrat*

**Art. 43**

<sup>1</sup>Jede Organisationseinheit nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements verfügt über einen Elternrat.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

*Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler*

**Art. 44**

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt diese Mitwirkung unter Einbezug der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, des Elternrats sowie der Schülerinnen und Schüler in einer Verordnung.

## 5. Gesundheitsdienste

*Schulärztlicher Dienst*

**Art. 45**

<sup>1</sup>Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Wohlen praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Auftragsverhältnis besorgt.

<sup>2</sup>Die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom Departement Bildung und Kultur beauftragt.

<sup>3</sup>Die Untersuchungen der Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

*Schulzahnärztlicher Dienst*

**Art. 46**

<sup>1</sup>Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Wohlen praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.

<sup>2</sup>Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden vom Departement Bildung und Kultur beauftragt.

<sup>3</sup>Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

## 6. Weitere Angebote der Gemeinde

*Schulsozialarbeit und weitere Angebote*  
(Fassung vom 4.12.2018)

**Art. 47**

<sup>1</sup>Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

<sup>2</sup>Sie kann weitere Angebote einführen.

<sup>3</sup>aufgehoben

<sup>4</sup>aufgehoben

*Tagesschule*

**Art. 48**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet die Tagesschule an. Massgebend sind die Art. 14d ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008.

<sup>2</sup>Die Tagesschule ist Teil der Volksschule.

<sup>3</sup>Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

**7. Rechtspflege** aufgehoben

Regionales Schulinspektorat

**Art. 49**  
aufgehoben

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Ausführungsbestimmungen*

**Art. 50**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> Er legt die Einzelheiten der Organisation durch einfachen Beschluss in einem Funktionendiagramm fest.

*Bisherige Schulkommissionen*

**Art. 51**

<sup>1</sup> Die bisherigen Schulkommissionen nach bisherigem Recht bleiben bis am 31. Juli 2010 im Amt.

<sup>2</sup> Sie nehmen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Funktion als Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der bisherigen Schulen wahr. Sie unterstehen in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht.

*Zentralschulkommission*

**Art. 52**

<sup>1</sup> Die Zentralschulkommission nach bisherigem Recht bleibt bis am 31. Juli 2010 im Amt.

<sup>2</sup> Sie untersteht in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht.

*Schulkommission*

**Art. 53**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt bis spätestens 30. September 2009 die Schulkommission Wohlen nach diesem Reglement. Der Amtsantritt ist am 1. Oktober 2009. Die erste Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung nach Art. 7 der Gemeindeverfassung Wohlen beginnt am 1. August 2010.

<sup>2</sup> Die Kommission wählt die neuen Schulleitungen nach diesem Reglement bis spätestens 31. Januar 2010.

<sup>3</sup> Die Kommission bereitet gemeinsam mit der Konferenz der neuen und bisherigen Schulleitungen die Organisation der Schulen nach diesem Reglement bis zum 31. Juli 2010 vor.

*Schulleitungen*

**Art. 54**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen nach bisherigem Recht erfüllen ihre Aufgaben bis zum 31. Juli 2010.

<sup>2</sup> Die Anstellung der Schulleitungen nach bisherigem Recht läuft am 31. Juli 2010 aus (vergl. Art. 53).

<sup>3</sup> Die Schulleitungen nach diesem Reglement nehmen am 1. August 2010 sämtliche ihnen überbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr.

*Anstellung der Lehrpersonen*

**Art. 55**

<sup>1</sup> Neuanstellungen von Lehrpersonen erfolgen ab dem Inkrafttreten dieses Reglements bis zum 31. Juli 2010

- a. durch die bisherigen Schulkommissionen (Art. 51);
- b. durch die Schulkommission Wohlen (Art. 53) auf Antrag der Schulleitungen, wenn die Lehrpersonen ihre Tätigkeit ab dem 1. August 2010 aufnehmen.

<sup>2</sup> Ab dem 1. August 2010 erfolgt die Anstellung der Lehrpersonen durch die Schulleitungen.

*Inkrafttreten, Auf-  
heben des bisherigen  
Volksschul-  
reglements*

**Art. 56**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Volksschulreglement vom 29. Juni 1995 auf.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Art. 50 bis 55 dieses Reglements.

*Aufhebung des  
Reglements über die  
Zusammenarbeits-  
formen*

**Art. 57**

Das Reglement über die Zusammenarbeitsform an der Oberstufenschule Hinterkappelen vom 29.06.1995 inkl. Teilrevision vom 16.10.2001 wird per 31. Juli 2019 aufgehoben.

*Änderungen vom  
4. Dezember 2018*

**Art. 58**

Die bisherige Schulkommission nimmt ab dem 1. August 2019 bis zum Ablauf der Amtsdauer der Departementskommissionen am 28. Februar 2022 die Aufgaben der Departementskommission nach Art. 14 Abs. 2 wahr.

Beraten und beschlossen durch die ordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 16. Juni 2009.

**GEMEINDEVERSAMMLUNG WOHLLEN**

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Sig. Christian Müller

Sig. Thomas Peter

**Änderungen**

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018. Inkrafttreten am 1. August 2019.

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2018. Inkrafttreten am 1. August 2019.

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021. Inkrafttreten am 1. August 2022.